

Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. I Nr. 1 u. 2 und Abs. II der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. II Satz 1 des Bayrischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Prutting folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Prutting (Beitragsatzung – EWS).

§ 1

§ 1 Abs. 3 der EWS erhält folgende Fassung:

Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse einschließlich Kontrollschacht bis zu einer maximalen Tiefe von 3 Metern ab der Grundstücksgrenze in das anzuschließende Grundstück.

§ 2

§ 3 der EWS erhält folgende Fassung:

Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal einschließlich Kontrollschacht bis zu einer Länge von maximal 3 Metern in das anzuschließende Grundstück.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks die dem Ableiten des Abwassers dienen bis zum Kontrollschacht.

§ 3

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann verlangen, daß in die Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht eingebaut wird, wenn die Länge des Grundstücksanschlusses (§ 1 Abs. III) einen solchen nicht zuläßt.

Die Gemeinde kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen in der bisherigen Fassung der Entwässerungssatzung vom 28.12.1988 außer Kraft.

Meisinger
1. Bürgermeister

